

1148 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rundfunkverordnung durch Bestimmungen betreffend Kabeltext ergänzt wird

Im Zuge seiner Beratungen über den Entwurf der Rundfunkgesetz-Novelle 1993 (1082 der Beilagen) hat der Verfassungsausschuß am 22. Juni 1993 über Antrag der Abgeordneten Gustav Vetter und Peter Schieder mehrstimmig beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes einen selbständigen Antrag vorzulegen, mit dem die Rundfunkverordnung durch Bestimmungen betreffend Kabeltext ergänzt wird.

Der Antrag war wie folgt begründet:

„In vielen österreichischen Kabelnetzen werden schon derzeit in einem eigenen Informationskanal neben reinen Betriebsmeldungen auch sogenannte Sachinformationsdienste, etwa Lawinenwarnungen, Panoramablicke, zum Teil auch lokale Veranstaltungshinweise, verbreitet. Die rechtliche Zulässigkeit solcher Sachinformationsdienste wird daraus abgeleitet, daß es sich hier nicht um Fernsehrundfunk im Sinne der Verfassungsbestimmungen, der weiter dem Österreichischen Rundfunk vorbehalten ist, handelt. Welche Art von Darbietungen im Rahmen der sogenannten Sachinformationsdienste verbreitet werden dürfen, ist umstritten und wird auch von den Fernmeldebehörden zum Teil unterschiedlich ausgelegt.

Durch den vorliegenden Vorschlag einer Novelle zur Rundfunkverordnung, BGBl. Nr. 333/1965, soll für den Betrieb von Servicekanälen mit eigenen Kabeltextinformationen eine klare rundfunkrechtliche Grundlage geschaffen werden. Der im § 24 a Abs. 2 definierte Kabeltextdienst grenzt sich gegenüber dem herkömmlichen Fernsehen vor allem durch die Beschränkung auf Text- bzw. Grafikinformationen und einzelne Standbilder sowie die Benutzung vorwiegend der Austastlücke des Fern-

signals nach Art des Teletextes und inhaltlich durch den Charakter als Service für die angeschlossenen Teilnehmer ab. Den Kabelbetreibern soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, für die angeschlossenen Kabelteilnehmer ein aktuelles Angebot an Informationen über lokale Veranstaltungen, kulturelle und touristische Ereignisse sowie Verkehrshinweise usw. selbständig anbieten zu können. Dabei wird der Kabelbetreiber mit den lokalen Behörden, Interessenvertretungen, Vereinen, Verbänden und insbesondere den Zeitungen zusammenarbeiten.

Auf Grund des sachlichen Zusammenhangs erscheint es zweckmäßig, die Rechtsgrundlagen für den Kabeltext unmittelbar in der Rundfunkverordnung im Zusammenhang mit den fernmelderechtlichen Bestimmungen betreffend den Kabelrundfunk (VI. Abschnitt) zu regeln. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll deshalb ein eigener Abschnitt VI a eingefügt werden, der den Kabeltext regelt. Für den Vollzug der Bestimmungen über den Kabeltext sind danach die Fernmeldebehörden zuständig, dh., die Kabelbetreiber unterliegen insoweit der Fernmeldeaufsicht. Bei gröblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen des Abschnitts VI a, kann die Behörde den Widerruf der Anlagenbewilligung aussprechen.

Die Möglichkeit, mittels der Gemeinschaftsantennenanlage Sachinformationsdienste (zB Wetterpanorama), die nicht unter den Geltungsbereich des BVG-Rundfunk, BGBl. Nr. 396/1974, fallen, zu verbreiten, bleibt unberührt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

„Zu § 24 a neu:

Abs. 1 schafft die grundsätzliche rundfunkrechtliche Ermächtigung zur Veranstaltung von Kabeltext.

In Abs. 2 wird Kabeltext als Servicedienst für die Teilnehmer der Kabelnetze unter Verwendung schriftlicher und graphischer Zeichen und Symbole definiert, wobei die Texttafeln auch mit Video-Standbildern kombiniert werden können. Als Vorbild dient dabei der Teletext-Abfrufdienst, wie er vom ORF betrieben wird. Darüberhinaus soll der Kabelbetreiber die Kabeltextinformationen auch unter Nutzung des vollen Servicekanals verbreiten können, indem die Text-/Bildtafeln als Videostandbild automatisch ‚geblättert‘ werden.

Abs. 3 eröffnet die Möglichkeit, daß die Kabelnetzbetreiber bei der Gestaltung des Kabeltextangebots mit anderen Netzbetreibern oder mit Dritten — etwa den lokalen Zeitungen — zusammenarbeiten.

Zu § 24 b neu:

Im Hinblick auf den Servicecharakter und den begrenzten Teilnehmerkreis des Kabeltextes erscheint es entbehrlich, diesen den für den Programmrundfunk geltenden Auflagen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu unterwerfen. Es wären auch die Fernmeldebehörden als Aufsichtsin- stanz überfordert, solche Auflagen zu vollziehen. § 24 b Abs. 1 beschränkt sich daher auf ein Pornographie- und Gewaltdarstellungsverbot; im übrigen wird auf das Mediengesetz verwiesen.

Durch Abs. 2 sollen Einschaltungen in Form von Marken- und Produktwerbung unterbunden werden. Nicht ausgeschlossen ist, daß Informationen, die von Dritten — privaten oder öffentlichen Unternehmungen, Institutionen, Verbänden usw. — zur Verfügung gestellt werden (zB Öffnungs- und Betriebszeiten, Eintrittspreise, Stellengesuche usw.), vom Kabelbetreiber gegen Entgelt transportiert werden.

Zu § 24 c neu:

Da nach § 24 MedienG die Impressumspflicht nur für (körperliche) Medienwerke, also im wesentlichen für Druckschriften, vorgesehen ist, soll in § 24 c eine analoge Verpflichtung zur Angabe von Name und Anschrift des Kabeltextveranstalters auf einer eigenen Texttafel, die für die Netzteilnehmer ständig einsehbar sein muß, normiert werden. Die Kenntnis des Medieninhabers ist auch Voraussetzung für die Geltendmachung der Ansprüche nach dem MedienG, insbesondere auf Gegendarstellung.“

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1993 06 22

Dr. Johann Stippel

Berichterstatter

Dr. Edgar Schranz

Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem die Rundfunkverordnung durch Bestimmungen betreffend Kabeltext ergänzt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

In der Rundfunkverordnung, BGBl. Nr. 333/1965, wird nach Abschnitt VI ein Abschnitt VI a angefügt, der lautet wie folgt:

„Abschnitt VI a

Bestimmungen betreffend die Veranstaltung von Kabeltext

Kabeltextveranstaltungen

§ 24 a. (1) Inhaber von Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Gemeinschaftsantennenanlagen (§ 2 Abs. 4) können mittels ihrer Anlagen Kabeltext verbreiten.

(2) Kabeltext im Sinne dieses Gesetzes sind Darbietungen zur Information der Bevölkerung im lokalen und regionalen Raum mittels schriftlicher und grafischer Zeichen und Symbole sowie mittels Standbildern, die als zusätzlicher Service für die angeschlossenen Teilnehmer (in der Austastlücke des Fernsehsignals oder auf einem eigenen Kanal) angeboten werden.

(3) Die Inhaber von Gemeinschaftsantennenanlagen können als Kabeltextveranstalter diesen Dienst selbst oder, unbeschadet ihrer rechtlichen Verantwortung, durch Beauftragte gestalten.

Inhaltliche Auflagen

§ 24 b. (1) Die Verbreitung von Darbietungen mit pornographischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt ist verboten. Im übrigen kommen die Bestimmungen des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981, sinngemäß zur Anwendung.

(2) Kommerzielle Werbung ist im Kabeltext untersagt.

Impressum

§ 24 c. Der Kabeltext hat stets eine Impressumssseite zu enthalten, auf der Name und Anschrift des medienrechtlich verantwortlichen Kabeltextveranstalters anzuführen sind. Werden Kabeltextseiten auf Abruf angeboten, so muß jeweils im Inhaltsverzeichnis die Seitennummer des Impressums angeführt sein.“

Artikel II

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.